

**Geschäftsordnung des
Schülerparlamentes der Stadt Erfurt**



Stand 29.04.2022

Inhaltsverzeichnis

§1 Zweck, Aufgaben	4
§1.1 Definition des Schülerparlamentes	4
§1.2 Aufgabe des Schülerparlamentes.....	4
§1.3 Informationsrecht.....	4
§1.4 Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	4
§2 Zusammensetzung, Wahl	4
§2.1 Mitglieder des Schülerparlamentes	4
§2.2 Wahl der Mitglieder	5
§2.3 Berufene Mitglieder	5
§2.4 Frühzeitiges Ausscheiden aus dem SP.....	5
§2.5 Wiederwahl	5
§3 Geschäftsführung	5
§3 Abs. 1 Der Vorstand.....	5
§3 Abs. 2 Aufgaben des persönlichen Referenten	5
§3 Abs. 3 Aufgaben des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit	6
§3 Abs. 4 Vorstandssitzung	6
§3 Abs. 5 Öffentlichkeitsteam	6
§3 Abs. 6 Ältestenrat	6
§3 Abs. 7 Übergangsregelung.....	7
§3 Abs. 8 Vollversammlung	7
§3 Abs. 9 Kommunikation innerhalb des Parlamentes	7
§3 Abs. 10 Arbeit in den kommunalen Ausschüssen	7
§3 Abs. 11 Ausschüsse des SP	7
§3 Abs. 11.1 Vorläufige Ausschussgründung durch den Vorstand.....	8
§3 Abs. 12 Misstrauensvotum.....	8
§4 Wahlordnung.....	8
§4 Abs. 1 Wahlrecht	8
§4 Abs. 2 Entlastung des Vorstandes	8
§4 Abs. 3 Wahlgrundsätze.....	8
§4 Abs. 4 Nicht eindeutiges Ergebnis	9
§4 Abs. 5 Wahlturnus	9
§4 Abs. 7 Beschlussfähigkeit.....	9
§5 Finanzen	9
§6 Inkrafttreten	9
§6 Abs. 1 Öffentliche Bekanntgabe	9

§6 Abs. 2 Geschäftsordnungsänderung.....	9
§7 Gleichstellung	9
Anhang „Strukturmuster für Ausschussgründungen“	11
§1 Zweck, Aufgaben	11
§2 Zusammensetzung, Wahl	11
§3 Geschäftsordnung	11
§1 Zweck, Aufgaben	11
(1) <i>Definition</i>	11
(3) <i>Informationsrecht</i>	11
(4) <i>Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung</i>	12
§2 Zusammensetzung, Benennung	12
(1) <i>Mitglieder des Ausschusses</i>	12
(2) <i>Benennung der Mitglieder</i>	12
(3) <i>Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss</i>	12
§3 Geschäftsführung	12
(1) <i>Der Vorstand</i>	12
(2) <i>Wahl des Vorstandes</i>	13
(3) <i>Vorstandssitzung</i>	13
(4) <i>Vollversammlung</i>	13
(5) <i>Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand</i>	13
(6) <i>Referenten</i>	13
(7) <i>Unterausschüsse</i>	14
§4 Geschäftsordnung	14
§5 Inkrafttreten	14

§1 Zweck, Aufgaben

§1.1 Definition des Schülerparlamentes

Das Schülerparlament (im Folgenden mit SP abgekürzt) bildet die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Stadt Erfurt von der Geburt an bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs. Dieses Parlament ist überparteilich, unabhängig und grundsätzlich frei in der Wahl seiner Themen.

§1.2 Aufgabe des Schülerparlamentes

Das SP soll Vorstellungen und Standpunkte von Kindern und Jugendlichen erfassen, verstehen, bearbeiten und zur öffentlichen Diskussion stellen. Es soll Kinder und Jugendliche zum Mitwirken motivieren. Bei Entscheidungen des Stadtrates erhält das SP ein Anhörungsrecht. Zudem erhält das SP einen Sitz im Jugendhilfe- sowie im Bildungs- und Sportausschuss. Es dient als kommunales Organ, um Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Jugendlichen zum Ausdruck zu bringen und vermittelt Kenntnisse bzw. Erfahrungen im Umgang mit den parlamentarischen Vorgängen vor Ort. Das SP soll Verantwortung für die Lebensräume der Kinder und Jugendlichen mittragen, auf Missstände hinweisen und Abhilfe einfordern sowie eigene Initiativen ergreifen. Folglich befasst sich das SP mit den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendpolitik, Kommunalpolitik, insbesondere auch mit Freizeit- und Sportangelegenheiten und der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Erfurt.

§1.3 Informationsrecht

Das SP berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten. Der Stadtrat informiert das SP sieben Tage vor der nächsten Stadtratssitzung über alle wichtigen Angelegenheiten und Themen der Sitzung. Die hierzu vom SP abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Stadtrates berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

§1.4 Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Das Handeln des SP erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zusammensetzung, Wahl

§2.1 Mitglieder des Schülerparlamentes

Die Mitglieder des SP müssen die Sekundarstufe erreicht haben und dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten. Sie müssen ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Erfurt oder der dazugehörigen Umgebung gemeldet haben. Eingeschlossen sind Schüler*innen Erfurter Internate, sowie Schüler*innen die ein Erfurter Wohnheim besuchen, auch wenn ihr Hauptwohnsitz nicht in Erfurt und Umgebung liegt. Als Schüler*innen und damit als wählbares und wahlberechtigtes Mitglied des SP gelten alle Schüler*innen der allgemeinbildenden, berufsbildenden und freien Schulen der Landeshauptstadt Erfurt. Das sind insbesondere die Haupt-, Regel-, Gesamt-, Gemeinschafts-, Förder-, Berufsschulen und Gymnasien.

§2.2 Wahl der Mitglieder

Jede Schule der Stadt Erfurt hat das Recht, stimmbefähigte Vertreter in das SP zu entsenden. Die Vertreter müssen in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl durch alle Schüler der Schule gewählt werden. Die Wahlaufsicht übernimmt die amtierende Schülerversammlung oder die dafür bestimmten Vertreter (Wahlmänner). Zur Wahl darf sich jedoch jeder Schüler der Schule stellen. Dieser Kandidat muss allen in §2.1 genannten Anforderungen entsprechen und darf kein Wahlmann sein. Jede weiterführende Schule erhält drei Plätze im SP. Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Nach diesen zwei Jahren muss es zu Neuwahlen kommen. Die Wahlen müssen im Zeitraum einer Woche absolviert werden, die vom Vorstand festgelegt wurde. Die Ergebnisse der Wahl an der Schule sind dem Vorstand über das dafür vorgesehene Formular mitzuteilen.

§2.3 Berufene Mitglieder

Berufene Mitglieder sind Mitglieder des SP, die an Sitzungen beratend teilnehmen und mit Aufgaben durch den Vorstand betraut werden können, wie beispielsweise die Arbeit in einem Ausschuss. Sie werden durch den Vorstand vorgeschlagen oder schlagen sich selbst unabhängig davon vor. Ein Schüler kann, insofern er die Mitgliedsanforderungen nach §2 Abs. 1 erfüllt, durch eine 2/3 Mehrheit im Vorstand jederzeit in das SP berufen oder abberufen werden. Berufene Mitglieder haben, solange sie nicht in ein Amt im SP gewählt wurden, nur eine beratende Funktion, in Form von Antrags- und Rederecht und sind dadurch nicht stimmberechtigt. Sobald sie ein Amt bekleiden werden sie im Sinne der Satzung als rechtmäßige Abgeordnete betrachtet und sind mit gewählten Delegierten gleichzusetzen. Zur Berufung ins SP muss ein begründeter Antrag gestellt werden.

§2.4 Frühzeitiges Ausscheiden aus dem SP

Sollte ein Mitglied des SP aufgrund eines frühzeitigen Schulabbruches oder eines regulären Schulabschlusses aus seinem Amt ausscheiden, so liegt es an ihm selbst, ob er seine Amtszeit weiterführen möchte oder sein Amt niederlegt. Hierbei sollte er sich mit einem formlosen Brief oder einer formlosen E-Mail an den Vorstand wenden und seine Entscheidung mitteilen.

§2.5 Wiederwahl

Die Mitglieder des SP können auch in der nächsten Wahlperiode wiedergewählt werden, sofern sie noch immer allen in §2 Abs. 1 genannten Anforderungen entsprechen.

§3 Geschäftsführung

§3 Abs. 1 Der Vorstand

Das SP wählt in der Vollversammlung einen geschäftsführenden Vorstand, der das Parlament nach außen vertritt. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Vertreter*innen. Nach der Wahl des Vorsitzes, wird ein/e Referent*in für die Öffentlichkeitsarbeit und einen Referenten für die persönlichen Anliegen des Vorstandes gewählt. Nach begründetem Antrag des Vorstandes kann im Plenum über eine Ernennung weiterer Referenten abgestimmt werden. Der Antrag muss das künftige Aufgabenfeld dieser Referenten klar umreißen.

§3 Abs. 2 Aufgaben des persönlichen Referenten

Aufgabe der persönlichen Referenten des Vorstandes ist es, die Termine und Ausschussarbeit zu koordinieren, sowie die Vorbereitung der Vollversammlung (Plenum) und Vorstandssitzungen. Außerdem koordinieren die persönlichen Referenten die Arbeit mit der Beteiligungsstruktur.

§3 Abs. 3 Aufgaben des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit

Der/Die Referent*in für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgabe der regelmäßigen Vorbereitung von Pressemitteilungen, der Aktualisierung von Facebook-, Instagram-, Twitter- und Internetseiten des SP, sowie der Organisation von Presseterminen in Absprache mit dem persönlichen Referenten des SP. Hierbei wird er von den Mitgliedern des Öffentlichkeitsteams unterstützt und stellt das Bindeglied zu diesem da.

§3 Abs. 4 Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat zur Beratung. Nach bestätigter Anmeldung dürfen sich alle gewählten Mitglieder des SP im öffentlichen Teil dieser Sitzung einbringen.

§3 Abs. 5 Öffentlichkeitsteam

Das Öffentlichkeitsteam (im Folgenden mit ÖT abgekürzt) setzt sich aus dem/der Öffentlichkeitsreferenten/in und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. Dem/Der Öffentlichkeitsreferenten/in obliegt die Leitung des Teams. Die Mitglieder müssen die Mitgliedanforderungen aus §2 Abs.1 erfüllen und werden nach §4 der GO gewählt, mit der Besonderheit, dass Personalien zusammen gewählt werden und die beiden Personen mit dem meisten Stimmen gewinnen. Die Aufgaben des ÖT umfasst die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des SP sowie der Ausschüsse. Diese beinhaltet ebenfalls die Öffentlichkeitsarbeit des Vorstandes sowie des Ältestenrates. Die Änderungen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit treten mit Beginn der nächsten Legislatur voraussichtlich ab Oktober 2022 in Kraft.

§3 Abs. 6 Ältestenrat

Der Ältestenrat ist ein Organ des Schülerparlamentes, dass die Arbeit der Delegierten des Schülerparlamentes und insbesondere der Mitglieder des Vorstandes fördert und unterstützt, um ihnen ein wirksames Umsetzen eigener Vorhaben zu erleichtern und zu ermöglichen. Engagierte Mitwirkende des Schülerparlamentes oder des Vorstandes können nach Ende ihre Amtszeit, auf Vorschlag des Vorstandes oder des Ältestenrates hin durch die Vollversammlung zu Mitgliedern des Ältestenrates gewählt werden. Der formlose Antrag ist an die Vollversammlung zu richten. Ein engagiertes Mitglied des Schülerparlamentes oder des Vorstandes kann den Ältestenrat oder den Vorstand um einen solchen Vorschlag bitten, diese dürfen einen solchen Vorschlag nur aus gewichtigem Grund verweigern. Personen können nach einem entsprechenden Vorschlag, bereits ohne die Zustimmung der Vollversammlung durch eine Abstimmung im Ältestenrat selbst, in diesem als designierte Mitglieder mitwirken, allerdings höchsten bis zur nächsten Vollversammlung, welche über die Aufnahme als vollwertiges Mitglied des Ältestenrates abstimmt.

Mitglieder des Ältestenrates dürfen kein anderes Amt innerhalb des Schülerparlamentes innehaben und führen ihr Amt maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr aus. Ein Mitglied des Ältestenrates kann seinen Austritt jederzeit selbstständig, formlos und schriftlich gegenüber dem Vorstand erklären. Eine einmalige Verlängerung für weitere 3 Jahre über das Alter von 27 Jahren hinaus ist durch die Vollversammlung begründet möglich. Der formlose und begründete Antrag ist vor Beendigung der primären Legislaturperiode an die Vollversammlung zu richten.

Ein Mitglied des Ältestenrates kann durch ein Misstrauensvotum der Vollversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit abgewählt werden. Begründete Anträge hierzu sind durch den Vorstand, Delegierte oder einen Beschluss des Ältestenrates an die Vollversammlung zu richten. Der entsprechende schriftliche Antrag ist formlos an den Vorstand zu richten und durch diesen den Delegierten unverzüglich bekanntzugeben.

Mitglieder des Ältestenrates erhalten eine Einladung zu Vollversammlungen und haben Antrags- sowie Rederecht. Ein entsprechender Informationsfluss an alle Mitglieder des Ältestenrates ist bei Bedarf zu gewährleisten. Der Ältestenrat kann vom Vorstand und anderen internen Gremien jederzeit zur Arbeit hinzugezogen werden. Ebenso kann er diese Gremien anfragen, sich in ihre Arbeit einbringen zu können.

§3 Abs. 7 Übergangsregelung

Der Vorstand des Erfurter Schülerparlamentes bleibt rechtskräftig im Amt bis zum Rücktritt des Vorstandes oder aber bis zur nächsten geschäftsordnungsmäßigen Vorstandswahl des Schülerparlamentes. In Wahrnehmung der kommissarischen Amtsführung bleibt der Vorstand also auch über die Vollendung der Schulbesuchszeit und festgelegte Altersgrenzen hinweg im Amt, wenn er nicht ordnungsgemäß den Rücktritt erklärt oder eine GO-konforme Neuwahl stattfindet.

Der Vorstand kann, um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes des Schülerparlamentes zu jeder Zeit sicherzustellen, nach dem Rücktritt oder anderweitiger Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes einstimmig ein Interimsmitglied ernennen, welches die Aufgaben des zurückgetretenen oder anderweitig Verhindertem Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Vollversammlung übernimmt. Bei der nächsten Vollversammlung hat eine GO-konforme Wahl für diesen Vorstandsposten stattzufinden.

§3 Abs. 8 Vollversammlung

Der Vorstand lädt mindestens zwei Mal im Jahr zu einer Vollversammlung ein. Angestrebt wird jeweils eine Vollversammlung im Februar, Juni und Oktober. Außerordentliche digitale Sitzungen sind möglich. Die Stadt Erfurt stellt für präsenzte Vollversammlungen eine Räumlichkeit zur Verfügung.

§3 Abs. 9 Kommunikation innerhalb des Parlamentes

Den Delegierten wird ein personalisiertes Google Konto des Schülerparlamentes gestellt. Diese Dienste sollen als Hauptkommunikationstool dienen. Alle Delegierten sind angehalten dieses Konto zu nutzen und mit dessen Hilfe die parlamentarische Arbeit zu organisieren und durchzuführen, um eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Kommunikation zu ermöglichen.

§3 Abs. 10 Arbeit in den kommunalen Ausschüssen

Den Sitz des SP im Jugendhilfe- sowie im Bildungs- und Kulturausschuss hat immer der Vorsitzende des SP inne. Vertreten wird er durch seine Stellvertreter.

§3 Abs. 11 Ausschüsse des SP

Die Bildung von Ausschüssen jedweder Art kann während einer laufenden Legislaturperiode des Erfurter Schülerparlamentes ordnungsgemäß beantragt und beschlossen werden. Im Antragsformular sind sowohl der Gründungszweck als auch das übergeordnete Arbeitsthema zu benennen. Bei Bedarf muss in der Antragsdebatte eine Begründung abgegeben werden. Jeder rechtmäßig gewählte Abgeordnete des Erfurter Schülerparlamentes kann als Ausschussmitglied benannt werden. Die Anzahl der Mitglieder ist auf mindestens 5 und maximal 15 Mitgliedern zu begrenzen und kann durch den Vorstand auf 30 erhöht werden, diese sind nach Planungsbereichen aufzuteilen. Ausgenommen von dieser Regelung ist der Grundschulausschuss aufgrund seiner besonderen Stellung als Vertretung der Grundschüler*innen. Nach der Konstituierung des Ausschusses wird aus der Reihe seiner Mitglieder nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit ein Vorsitzender gewählt. Dieser leitet die Sitzungen seines Gremiums. Alle Ausschussmitglieder sind gegenüber dem Vorstand und der Vollversammlung auskunftspflichtig. Sollte die Ausschuss sich einem Thema widmen, dessen Behandlung nur für einen begrenzten Zeitraum vorgesehen ist, so ist dieser schriftlich festzuhalten. Nach Ablauf des betreffenden Zeitraumes legt der Ausschussvorsitzende einen Arbeitsbericht vor und muss im Bedarfsfall vor dem Vorstand oder der Vollversammlung Rechenschaft ablegen.

Die Details zur Verfassung eines Ausschusses regelt die entsprechende Ausschusssatzung. Sie wird von den Ausschussmitgliedern oder einer aus ihrer Mitte gebildeten Gruppe erarbeitet und muss dem geltenden Strukturmuster des Schülerparlamentes entsprechen. Dieses Muster tritt nach Beschluss eines entsprechenden Antrages zur Änderung der Geschäftsordnung in Kraft. Es umfasst in seiner Ursprungsfassung alle Regelungen zur Ausschussarbeit und kann um Anspruchsregelungen gegenüber dem Vorstand des SP erweitert werden. Hierfür bedarf es im Falle des Erstbeschlusses einer Zweidrittelmehrheit der Vollversammlung des SP. Spätere Änderungen – seien sie nun bezogen auf Organisation oder Ansprüche – werden mit dem Modus einer absoluten Mehrheit beschlossen. Die Formulierung von Anspruchsregelungen, insbesondere solcher, die Budgetforderungen betreffen, muss vom Antragssteller für den Einzelfall nachvollziehbar begründet werden. Ausdrücklich ausgeschlossen von den Einführungsmodalitäten für Anspruchsregelungen und organisatorische Änderungen ist die ausschussspezifische Formulierung der §1 (1) Satz 1, (2) und (3) Satz 1. Das aktuelle Strukturmuster liegt der Geschäftsordnung des SP bei. Die Prüfung von Ausschusssatzungen auf Vereinbarkeit mit dem Strukturmuster erfolgt durch den Vorstand des SP.

§3 Abs. 11.1 Vorläufige Ausschussgründung durch den Vorstand

Bei akuten durch Schüler*innen festgestellten Problemen, welcher einer Behandlung durch einen Ausschuss bedürfen, kann durch die Schüler*innen ein Antrag auf Ausschussbildung gestellt werden, dieser kann dann durch den Vorstand des Schüler*innen Parlamentes zwischen zwei Vollversammlungen angenommen werden. Der Ausschuss muss in der nächsten Vollversammlung durch das Plenum mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Geschieht dies nicht, so ist der Ausschuss mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

§3 Abs. 12 Misstrauensvotum

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann gegen ein Mitglied des Vorstandes oder auch den gesamten Vorstand Misstrauen aussprechen. Über dieses Misstrauen muss unverzüglich beraten und daraufhin abgestimmt werden. Nur mit einer Zweidrittelmehrheit ist es geltend. Daraufhin muss die abgelöste Position unverzüglich neu gewählt werden.

§4 Wahlordnung

§4 Abs. 1 Wahlrecht

Aktives und Passives Wahlrecht haben alle gewählten Delegierten des SP. Jeder ist dazu berechtigt, für den Posten des Vorsitzenden zu kandidieren.

§4 Abs. 2 Entlastung des Vorstandes

Über die Entlastung des Vorstandes muss vor dem Ende der Wahlperiode abgestimmt werden. Die kann nur nach dem Rechenschaftsbericht des Vorstandes erfolgen. Nachdem der Vorstand seinen Rechenschaftsbericht vorgetragen hat, stimmen die Delegierten über die Entlastung des scheidenden Vorstandes ab. Der Vorstand ist entlastet, wenn zwei Drittel der Delegierten für die Entlastung stimmen. Nach der Entlassung aus dem Amt ist die Haftung des entlasteten Vorstandes für bekannte Handlungen ausgeschlossen. Sollte der Vorstand auch nach Ende der Wahlperiode noch nicht entlastet sein, bleibt seine Haftbarkeit unberührt.

§4 Abs. 3 Wahlgrundsätze

Die Wahl des Vorstandes findet in einer allgemeinen, gleichen, freien, unmittelbaren und geheimen Wahl statt. Jede Personalie wird einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen über sich vereint hat. Die Wahl muss durch eine Stimmzählkommission gesichert werden, sofern diese nicht digital stattfindet.

§4 Abs. 4 Nicht eindeutiges Ergebnis

Sollte nach dem ersten Wahlgang die absolute Mehrheit bei keinem der Kandidaten liegen, so wird im zweiten Wahlgang zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Sollten mehr als zwei Kandidaten im ersten Wahlgang eine Stimmgleichheit erzielt haben, so stehen im zweiten Wahlgang alle Kandidaten mit Stimmgleichheit zur Wahl. Gewählt ist dann, wer die relative Mehrheit der gültigen Stimmen über sich vereint. Auch im zweiten und dritten Wahlgang können sich Kandidaten aufstellen oder aufstellen lassen.

§4 Abs. 5 Wahlturnus

Der Vorstand wird mindestens alle 24 Monate und spätestens alle 27 Monate gewählt. Eine Wahl ist nur im Plenum möglich.

§4 Abs. 6 Wiederwahl

§2 Abs. 4 gilt entsprechend auch für die Wahl des Vorstandes.

§4 Abs. 7 Beschlussfähigkeit

Unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten ist das Plenum beschluss- und wahlfähig.

§5 Finanzen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält das Schülerparlament zur eigenen und freien Verwendungsentscheidung pro Kalenderjahr von der Stadtverwaltung ein haushaltsrechtlich dokumentiertes Budget. Über die konkrete Verwendung entscheidet das SP. Die Verwaltung liegt beim geschäftsführenden Vorstand oder einer von ihm berufenen Person.

§6 Inkrafttreten

§6 Abs. 1 Öffentliche Bekanntgabe

Diese Geschäftsordnung wurde vom SP beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§6 Abs. 2 Geschäftsordnungsänderung

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag des Plenums mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Mitglieder geändert werden. Änderungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

§7 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in der Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Diese Geschäftsordnung ist am **16.11.2017** offiziell vom Schülerparlament der Stadt Erfurt verabschiedet worden und wird vom Stadtrat, der Verwaltung der Stadt Erfurt und den städtischen Behörden sowie dem Oberbürgermeister zur Kenntnis genommen.

X

Oberbürgermeister*in der Stadt Erfurt

X

Vorsitzende*r des Schülerparlamentes Erfurt

Anhang

Strukturmuster für Ausschussgründungen

§1 Zweck, Aufgaben

- (1) Definition des Ausschusses
- (2) Aufgaben des Ausschusses
- (3) Informationsrecht
- (4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

§2 Zusammensetzung, Wahl

- (1) Mitglieder des Ausschusses
- (2) Benennung der Mitglieder
- (3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

§3 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand
- (2) Wahl des Vorstandes
- (3) Vorstandssitzung
- (4) Vollversammlung
- (5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand (5.1) Misstrauensvotum
(5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand
- (6) Referenten
- (7) Unterausschüsse

§4 Geschäftsordnung

§5 Inkrafttreten

§1 Zweck, Aufgaben

(1) Definition

Der ständige Ausschuss für [...]. Der Ausschuss ist überparteilich. Er ist dem Schüler*innenparlament der Stadt Erfurt unterstellt und wird nach §3 (8) der Satzung des Schüler*innenparlamentes der Stadt Erfurt gebildet.

(2) Aufgaben des Ausschusses

Werden ausschussspezifisch geregelt.

(3) Informationsrecht

Der Ausschuss berät das Schüler*innenparlament in allen Angelegenheiten, die [...]. Der Vorstand des Schüler*innenparlamentes informiert den Ausschuss je sieben Tage vor der nächsten Parlaments- oder Vorstandssitzung über die für den

Ausschuss relevanten Angelegenheiten. Die hierzu von Ausschuss abgegebenen Stellungnahmen und Beschlüsse sollen bei Entscheidungen des Schüler*innenparlamentes berücksichtigt und im Rahmen rechtlicher, tatsächlicher und finanzieller Möglichkeiten umgesetzt werden.

(4) Wahrung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

Das Handeln des Ausschusses erfolgt nach den Grundsätzen der Demokratie und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

§2 Zusammensetzung, Benennung

(1) Mitglieder des Ausschusses

Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Schüler*innenparlamentes nach §2 (1) Geschäftsordnung des Schüler*innenparlamentes der Stadt Erfurt sein. Die Anzahl der Mitglieder muss mindestens 5 und kann maximal 15 betragen und kann bei Bedarf vom Vorstand des Schüler*innenparlamentes auf bis zu 30 angehoben werden.

(2) Benennung der Mitglieder

Die Mitglieder werden vom Schüler*innenparlament benannt. Es kann jeder rechtmäßig gewählter Abgeordnete des Schüler*innenparlamentes benannt werden. Hierbei sind freiwillige Meldungen zu bevorzugen.

(3) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Wenn ein Ausschussmitglied seinen Amtspflichten unbegründet und über längere Zeit nicht nachkommt und/oder Zweifel an der Eignung für das Amt aufkommen lässt, so hat das Schüler*innenparlament das Recht ihn vom Ausschuss auszuschließen. Möchte ein Mitglied vorzeitig den Ausschuss verlassen, so kann es einen begründeten Antrag an den Vorstand des Schüler*innenparlamentes stellen, welcher dann über die Angelegenheit entscheidet.

Sollte ein/-e Schüler*in vorzeitig aus dem Schüler*innenparlament nach § 2(3) dessen Geschäftsordnung ausscheiden, so scheidet es auch aus dem Ausschuss aus.

Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitgliedes die Anzahl der Mitglieder unter 5 Personen, so ist das Schüler*innenparlament innerhalb von 10 Werktagen verpflichtet die Arbeitsfähigkeit des Ausschusses wiederherzustellen.

§3 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand

Der Ausschuss wählt in der Vollversammlung einen geschäftsführenden Vorstand für 2 Jahre, der den Ausschuss nach Außen und besonders dem Schüler*innenparlament gegenüber vertritt. Der Vorstand besteht aus einem/-r Vorsitzenden und einem/-r Stellvertreter*in, sowie einem/-r Schriftführer*in.

(2) Wahl des Vorstandes

Jedes Amt im Vorstand wird einzeln gewählt. Dies geschieht in der Vollversammlung des Ausschusses. Im ersten Wahlgang bedarf es einer absoluten Mehrheit. Jedes Mitglied des Ausschusses hat dabei das aktive und passive Wahlrecht. Eine Enthaltung ist möglich. Die Wahl ist allgemein, unmittelbar, frei und gleich. Ob die Wahl auch geheim ist, wird nach einer Mehrheitsentscheidung in der Sitzung festgelegt. Kommt es zu einem Stimmengleichstand mehrerer Kandidaten, wird ein zweiter Wahlgang nach dem Prinzip der relativen Mehrheit durchgeführt. Gibt es nach diesem kein Ergebnis entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine rechtskräftige Neuwahl stattgefunden hat. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(3) Vorstandssitzung

Der Vorstand trifft sich mindestens einmal im Monat zur Beratung. Die Vorstandstreffen sind nicht öffentlich, über anwesende Gäste ist vor der Sitzung im Vorstand abzustimmen. Der Vorstand hat das Recht, zur Beratung einzelner Themen, sich fachkundige Gäste einzuladen.

(4) Vollversammlung

Der Vorstand lädt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, zu einer Vollversammlung ein. Die Vollversammlung ist öffentlich und bei 2/3 der Mitglieder Beschlussfähig. Der Ausschuss hat das Recht zur Beratung einzelner Themen sich fachkundige Gäste einzuladen.

(5) Frühzeitiges Ausscheiden aus dem Vorstand

(5.1) Misstrauensvotum

Im Falle eines Misstrauens des Ausschusses gegen den Vorstand kann von jedem offiziellen Mitglied ein begründetes Misstrauensvotum gestellt werden. Nach der Bekanntgabe dieses Votums kommt es zur Abstimmung über den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Amt. Eine zweidrittel Mehrheit wird benötigt, um das Vorstandsmitglied seines Amtes zu entheben. Nach der Abwahl wird direkt in der gleichen Sitzung ein neues Ausschussmitglied in das Amt gewählt.

(5.2) Freiwilliger Austritt aus dem Vorstand

Sieht ein Vorstandsmitglied sich nicht mehr in der Lage, sein Amt auszuüben, so kann es seinen Rücktritt in der Vollversammlung kundgeben und kann dennoch weiterhin Ausschussmitglied bleiben. Auch in dem Fall ist in derselben Sitzung eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Referenten

Der Vorstand des Ausschusses hat das Recht, sich beliebig viele Referenten zu benennen. Die Benennung eines Referenten ist der Ausschussvollversammlung und dem Vorstand des Schüler*innenparlamentes mitzuteilen.

(7) Unterausschüsse

Zur Behandlung besonderer Probleme kann jedes Mitglied des Ausschusses Antrag auf Bildung eines Unterausschusses stellen. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und ist dem Ausschuss rechenschaftspflichtig. In dessen Geschäftsordnung ist festzulegen, wann die Aufgabe dieses Gremiums erfüllt ist. Tritt dieser Fall ein, wird der Ausschuss aufgelöst. Die Vollversammlung des Ausschusses hat das Recht, den Unterausschuss frühzeitig aufzulösen.

§4 Geschäftsordnung

Der Ausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Diese kann in einer Vollversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden und muss weiterhin dem geltenden Strukturmuster entsprechen.

§5 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Vollversammlung des Ausschusses beschlossen und vom Schüler*innenparlament zur Kenntnis genommen sowie vom Vorstand des SP geprüft. Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung ist am _____ offiziell von der Vollversammlung des Ausschusses verabschiedet wurden und wird vom Schüler*innenparlament der Stadt Erfurt zur Kenntnis genommen. Der Vorstand des SP prüft ihre Vereinbarkeit mit dem geltenden Strukturmuster.

X

Ausschussvorsitzende*r

X

Vorsitzende*r des Schülerparlamentes